

Schulverein  
des  
Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Schulverein des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle e. V.

Der Sitz des Vereins ist Celle.

Der Gerichtsstand ist Celle.

Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben des Schulvereins

Der Schulverein dient der Förderung von Erziehung und Bildung. Er ist bestrebt, den Bildungsauftrag der Schule, sowie die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern zu fördern und bei der Lösung sozialer Aufgaben der Schule zu helfen.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen auf Gewinn gerichteten Zweck. Er ist selbstlos tätig, seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Lehrer, Schüler, Eltern der Schüler und Freunde des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums werden. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist seinen Austritt jeweils am Ende des betreffenden Schuljahres erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Geschäftsführer des Schulvereins gerichtet werden. Ferner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Mitgliedschaft betreffen, besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.

### § 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien fördern.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. März auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, möglichst auf dem Wege des Dauerauftrages. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Übrigen bleibt der Beitrag einer Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Schulvereins haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Wahl zum Vorstandsmitglied steht jedem volljährigen Mitglied offen. Die Mitglieder haben das Recht, Auskunft zu erhalten über Fragen, die zum Aufgabenbereich des Schulvereins gehören.

## **§ 6 Organe des Schulvereins**

A - Die Mitgliederversammlung      B – Der Vorstand

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung Erschienenen.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten des Schulvereins, soweit diese nicht durch Satzungen oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Schulvereines
2. Wahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe der Mindestbeiträge
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich auf Veranlassung des Vorstandes mit einer 14-tägigen Einladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens von einem Viertel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung gefordert wird.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer, der Mitglied der Lehrerschaft der Schule sein kann. Die Vorstandsmitglieder und zwei Mitglieder als Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer führt die Protokolle und unterzeichnet sie mit dem Vorsitzenden. Er erledigt den Schriftwechsel und verwaltet das Vereinsvermögen.

## **§ 10 Ämter**

Der jeweilige Leiter oder die Leiterin des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle ist Ehrenmitglied des Schulvereins.

## **§ 11 Auflösung**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Celle mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kulturellen, sozialen und pädagogischen Aufgaben des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums in Celle zu verwenden.

Celle, im Dezember 1996